

Auf der Grundlage des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136, 148) sowie der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2025 (GVBl. LSA S. 410) sowie des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Stadtrat der Stadt Burg am 03. Dezember 2025 folgende

1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Burg über die Gebühren für die Benutzung des städtischen Friedhofes Burg-Ost, sowie den Ortschaft Niegripp, Schartau, Ihleburg, Reesen und der Feierhalle Detershagen – (Friedhofsgebührensatzung

beschlossen:

Art. I – Satzungsänderung

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

„Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Burg für den städtischen Friedhof Burg -Ost und den Ortschaften Niegripp, Schartau, Ihleburg und Reesen sowie der Feierhalle in Detershagen

1. Grabbenutzungsgebühren

Nutzungsgebühr für 25 Jahre Liegezeit gemäß Friedhofssatzung

1.1 Wahlgrabstellen

1.1.1	1 bettige Wahlstelle	936,00 €
1.1.2	2 bettige Wahlstelle	2.339,00 €
1.1.3	3 bettige Wahlstelle	3.742,00 €
1.1.4	1 bettige Urnenwahlstelle	344,00 €
1.1.5	2 bettige Urnenwahlstelle	459,00 €

1.2 Reihengräber

1.2.1	Reihengrab	936,00 €
1.2.2	Kinderreihengrab	408,00 €
1.2.3	Urnenreihengrab	106,00 €

1.3 Sondergräber

1.3.1	Urnengemeinschaftsanlage	195,00 €
1.3.2	Erdgemeinschaftsanlage	2.105,00 €
1.4	Baumgräber	
1.4.1	Partnerbaum	3.827,00 €
1.4.2	Gemeinschaftsbaum	478,00 €
2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr	683,00 €
	Bei Nutzungsverlängerungen im Zusammenhang mit einer Beisetzung / Bestattung wird die Gebühr anteilig in Höhe von pauschal 27,00 € erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr entfällt bei bis zum vollendeten 6. Lebensjahr Verstorbenen.	
3.	Bestattungsgebühren	
3.1	Öffnen und Schließen der Gruft sowie Ausgrünen	
3.1.1	Erdbestattung für Erwachsene	entfällt
3.1.2	Erdbestattung Kindergrab	entfällt
	Gilt für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.	
3.1.3	Urnengrab	65,00 €
	Gilt nur für die Urnengemeinschaftsanlage in Burg.	
3.2	Gebäudebenutzungsgebühren	
3.2.1	Kapellenbenutzung	161,00 €
3.2.2	Benutzung der Kühlhalle pro Tag	44,00 €
3.3	Leistungen	
	Begleitperson zur Beisetzung	entfällt
3.4	Genehmigung zum Errichten von Grabsteinen, Liegeplatten und Einfassungen	
	Für die Genehmigungsgebühr zum Errichten von Grabsteinen, Liegeplatten und Einfassungen werden 9% vom Nettoverkaufswert der Gesamtkosten des fertigen Werkes erhoben. Die Transport- und Aufstellungskosten zum Friedhof werden dabei nicht berücksichtigt. Die Mindestgebühr beträgt 15,00 € und die Höchstgebühr 200,00 €.	
3.5	Einebnungsgebühren	
3.5.1	Reihengrab oder 1 bettige Wahlstelle	65,00 €

3.5.2	2 bettige Wahlstelle	97,00 €
3.5.3	3 bettige Wahlstelle	130,00 €
3.5.4	Kindergrab oder Urnenstelle	15,00 €
3.5.5	Zusatzgebühr für Mehraufwand Einfassung/ Abdeckung	75,00 €
3.5.6	Unterhaltung einer vorzeitig (nach mind. 15 Jahren Ruhezeit) eingeebneten	
	- Erdgrabstätte (je Einzelgrab) pro Jahr	12,00 €
	- Urnengrabstätte pro Jahr	4,00 €

4. Sondergebühren

4.1	Umbetten von Urnen	80,00 €
4.2	Ausbetten von Urnen	15,00 €
4.3	Nacherwerb pro Jahr	
4.3.1	1 bettige Wahlstelle	65,00 €
4.3.2	2 bettige Wahlstelle	121,00 €
4.3.3	3 bettige Wahlstelle	177,00 €
4.3.4	1 bettige Urnenwahlstelle	41,00 €
4.3.5	2 bettige Urnenwahlstelle	46,00 €
4.4	Fahrgenehmigungen / Jahresgebühr	25,00 €
4.5	Verwaltungsgebühr entsprechend der Verwaltungs- kostensatzung der Stadt Burg –in der jeweils gültigen Fassung	15,00 €

5. Flächennutzungsgebühren innerhalb der Ruhegemeinschaft

5.1	Urnenreihengrabstätte	804,00 €
5.2	Urnenwahlgrabstätte (Partnergrab)	1.042,00 €
5.3	Verlängerung Flächennutzungsgebühr	
	Gilt für Urnenwahlgrabstätte / Partnergrab pro Jahr	41,00 €

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Burg für die Trauerhalle des Friedhofes in Detershagen

1. Benutzung der Feierhalle

35,00 €“

Art. II – In- Kraft- Treten

Die 1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Burg über die Gebühren für die Benutzung des städtischen Friedhofes Burg-Ost, sowie den Ortschaft Niegripp, Schartau, Ihleburg, Reesen und der Feierhalle Detershagen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg in Kraft.

Burg, den

Philipp Stark
Bürgermeister

Dienstsiegel